

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c8a91d46-f8f3-3bae-8dbb-a20615e95f08>

Bibliografie

Titel	Telekommunikationsgesetz (TKG)
Amtliche Abkürzung	TKG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	900-15

§ 113g TKG - Sicherheitskonzept

¹Der nach [§ 113a Absatz 1](#) Verpflichtete hat in das Sicherheitskonzept nach [§ 109 Absatz 4](#) zusätzlich aufzunehmen,

1. welche Systeme zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den [§§ 113b bis 113e](#) betrieben werden,
2. von welchen Gefährdungen für diese Systeme auszugehen ist und
3. welche technischen Vorkehrungen oder sonstigen Maßnahmen getroffen oder geplant sind, um diesen Gefährdungen entgegenzuwirken und die Verpflichtungen aus den [§§ 113b bis 113e](#) zu erfüllen.

²Der nach [§ 113a Absatz 1](#) Verpflichtete hat der Bundesnetzagentur das Sicherheitskonzept unverzüglich nach dem Beginn der Speicherung nach [§ 113b](#) und unverzüglich bei jeder Änderung des Konzepts vorzulegen. ³Bleibt das Sicherheitskonzept unverändert, hat der nach [§ 113a Absatz 1](#) Verpflichtete dies gegenüber der Bundesnetzagentur im Abstand von jeweils zwei Jahren schriftlich zu erklären.

Außer Kraft am 30. November 2021 durch Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858). Zur weiteren Anwendung s. § 230 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).

